



Beschlussvorlage geändert

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03554**
Datum: 22.03.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.01.2022	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.02.2022 22.03.2022 19.04.2022 17.05.2022 14.06.2022 06.07.2022 20.09.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.02.2022 30.03.2022 27.04.2022 25.05.2022 22.06.2022 13.07.2022 28.09.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Vorstellung der Eckwerte des Haushalts 2023 und zur zukünftigen Behandlung der Haushaltsmittel

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens August 2022 die Eckwerte des Haushaltes 2023 vorzustellen und den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. In den kommenden Haushaltsjahren ist ebenso zu verfahren.

Die Eckwerte müssen eine Budgetierung der Geschäftsbereiche und der Ämter beinhalten. Ab dem Jahr 2023 ist ein Anwachsen der Verschuldung der Stadt Halle auszuschließen. Die Eckwerte sollen zudem eine Tilgung bestehender Schulden in Höhe von mindestens 1 Prozent vorsehen.

Zur Sicherung des politischen Gestaltungsspielraumes sind innerhalb des Haushaltes der Stadt Halle Haushaltsmittel in Höhe von 1 Prozent der geplanten Gesamtausgaben für

~~soziale, kulturelle oder sonstige zivilgesellschaftliche Projekte vorzusehen. Die Projekte stehen unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes. Sie sind im Rahmen der Haushaltsverhandlungen von den Fraktionen anzumelden und werden gemeinsam mit der Haushaltssatzung zur Abstimmung gebracht. Der Anteil der durch eine Fraktion maximal zu bindenden Haushaltsmittel entspricht dabei dem prozentualen Anteil der Fraktion im Stadtrat.~~

Zur Sicherung einer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt (Halle) wird die Stadtverwaltung beauftragt:

1. dem Stadtrat bis spätestens August 2022 die Eckwerte des Haushaltes 2023 vorzustellen und den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen; die Eckwerte müssen eine Budgetierung der Geschäftsbereiche und der Ämter beinhalten,
2. ab dem Jahr 2023 ein Anwachsen der Verschuldung der Stadt Halle auszuschließen; davon ausgenommen sind Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2022,
3. in der mittelfristigen Ergebnisplanung ab dem Jahr 2026 eine Tilgung bestehender Kredite in Höhe von mindestens 1 Prozent vorsehen.

gez. Andreas Wels
Vorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER

Begründung:

~~Erfolgt mündlich~~

Eine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune setzt voraus, dass die Kommune ihre Aufwendungen aus den Erträgen decken und so den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt sichern kann. Die aktuelle Ergebnisplanung der Stadt bis zum Jahr 2025 weist jedoch Jahresfehlbeträgen in Gesamthöhe von 81,7 Mio. € aus, so dass die Kommunalaufsicht zu recht von einer „wegfallenden Leistungsfähigkeit“ der Stadt Halle ausgeht (s. Schreiben des LVerWA vom 10. Februar 2022).

Die Entwicklung der Liquidität der Stadt Halle (Saale) sowie die sinkende Höhe des Finanzmittelbestandes führt die Kommunalaufsicht zudem zu der Einschätzung, „dass die Zahlungsfähigkeit der Stadt [mittelfristig] nur unter Verstoß gegen rechtliche Vorgaben durch zusätzliche Liquiditätskredite sichergestellt werden kann“.

Die um 44,9 Mio. € anwachsende Nettoneuverschuldung der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2022 beschränkt die Handlungsspielräume der Stadt für künftige Investitionen und die Aufnahme von Investitionskrediten erheblich. Bereits jetzt genehmigt die Kommunalaufsicht kreditfinanzierte Investitionen nur noch, wenn Fördermittelbescheide vorliegen oder die Investitionen sachlich und zeitlich unabweisbar sind. Für das Jahr 2022 hat die Kommunalaufsicht so zum Beispiel die Genehmigung von 26 Bauprojekten im Wert von 10,9 Mio. € versagt.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen die Voraussetzungen zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit geschaffen werden. Damit wird auch der berechtigten Einschätzung des Landesverwaltungsamtes Rechnung getragen, dass „andererseits eine Vollziehbarkeit des Haushaltes nicht mehr zu verantworten wäre“ und „ein fortwährendes rechtswidriges Finanzgebahren ohne Rücksicht auf zukünftige Generationen keine öffentliche Akzeptanz“ erfahren darf.